



Baar, März 2022

Aussteller-Reglement

Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, auch die Benützungsordnung der Waldmannhalle einzuhalten.

Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrages

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Der Eingang der Anmeldung ist massgebend für die Platzierung.

Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbebetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht, welche im Gewerbeverein Baar sind. Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller ein gegengezeichneter Ausstellervertrag zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Der Messeveranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Platzfläche, sowie der angemeldeten Ausstellungsobjekte vorzunehmen. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Die Zuteilung der Standfläche und des Platzes wird durch den Messeveranstalter vorgenommen. Er erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Messeveranstalter innert 8 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Standgestaltung

Sämtliche Messestände sind durchgehend mit einer einheitlich beschrifteten Blende versehen. Die Standhöhe beträgt 2.50m/Nutzhöhe 2.40m (UK Blende 2.20m). Aufbauten und Dekorationen der Aussteller dürfen 2.50m ohne ausdrückliche Erlaubnis des Messeveranstalters nicht überragen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Messeveranstalter vor, das Material auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

Zahlungsbedingungen

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die gesamte Stand- und Platzmiete in Rechnung gestellt. Diese ist innert 15 Tagen netto, ohne Skonto zahlbar. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Stände derjenigen Aussteller, welche die Standgebühr nicht termingerecht entrichten, an andere Interessenten weiterzugeben.

Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. In diesem Falle hat der Aussteller eine Abfindung von Fr. 500.- zu bezahlen. Kann der betreffende Stand nicht weitervermietet werden, hat der Aussteller den ganzen Mietausfall zu bezahlen.

Ausstellungs-Broschüre

Der Aussteller hat die Möglichkeit, in der Aussteller-Broschüre ein Inserat zu platzieren. Rund 8'000 Exemplare werden in sämtliche Haushaltungen in den Gemeinden Baar und Allenwinden verteilt.

Die Kosten der Inserate betragen:	¼	Seite à	Fr.	200.-
	½	Seite à	Fr.	350.-
	1	Seite à	Fr.	600.-

Diese Preise bedingen eine reprofähige Vorlage. Muss eine Reinzeichnung für die Druckvorlage erstellt werden, so wird diese nach Aufwand verrechnet.

Direktverkauf

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Die Patenttaxe für Barverkauf ist im Standpreis inbegriffen.

Versicherungen

Eine offizielle Haftpflichtversicherung wird seitens des Messeveranstalters abgeschlossen. Der Messeveranstalter lehnt jede Verantwortung oder Haftpflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen, insbesondere bei Diebstahl, ausdrücklich ab.

Abfälle

Alle anfallenden Abfälle werden von **jedem Aussteller selbst entsorgt**, vor allem bei Auf- und Abbau.

Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als **Gerichtsstand Zug**.

Allgemeines

Falls der Baarer Gewerbeverein aus irgendwelchen Gründen (z.B. höhere Gewalt, etc.) auf die Durchführung der Messe verzichtet, steht dem Aussteller kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Stand- und Platzmiete oder auf Schadenersatz zu. Der Messeveranstalter kann die Einnahmen aus den Stand- und Platzmieten allen Ausstellern anteilmässig zurückerstatten, falls ihm das trotz den anfallenden Kosten möglich ist.

Der Aussteller ist verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände durchgehend zu betreuen.